



## 16. Evangelische Landessynode

Beilage 40

Ausgegeben im März 2023

### Entwurf des Oberkirchenrates Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307, 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher eine mit höheren Dienstbezügen (einschließlich ehemaliger Tätigkeitszulagen) verbundene Pfarrstelle innehatte, wird nach der Besoldungsgruppe der von ihm innegehabten Pfarrstelle mit der höchsten Einstufung berechnet, wenn er mindestens acht Jahre eine Pfarrstelle dieser oder einer höheren Besoldungs-

gruppe bekleidet und daraus ein stellenentsprechendes Grundgehalt erhalten hat. Dies gilt auch, sofern der Pfarrer diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat und auf eine mit geringeren Dienstbezügen verbundene Pfarrstelle nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag gewechselt ist. Sein Ruhegehalt wird in diesem Fall nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Pfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes“ durch die Wörter „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Pfarrstelle“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Ist ein Pfarrer mit einem Grundgehalt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, das Pfarrbesoldungsgruppe 1 übersteigt und hat er das Grundgehalt dieser Pfarrbesoldungsgruppe vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, ist nur das Grundgehalt der vorherigen Pfarrbesoldungsgruppe

ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Hat der Pfarrer vorher eine Pfarrstelle nicht bekleidet, setzt der Oberkirchenrat die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der nächstniedrigeren Pfarrbesoldungsgruppe fest. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2c) Absatz 2b gilt nicht, wenn der Pfarrer vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden ist.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Pfarrer während seiner Dienstzeit eingeschränkte Dienstaufträge wahrgenommen, so gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die der letzten Pfarrstelle entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“.

2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Ruhegehaltstfähig ist die im Pfarrdienst“ durch die Wörter „Ruhegehaltstfähig ist die im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

3. Es werden ersetzt:

- a) In § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 2a Satz 2 und in § 35 c Absatz 2 Satz 1 das Wort „ruhegehaltstfähigen“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähigen“,
- b) in der Inhaltsübersicht bei § 4, der Überschrift des § 4 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Ruhegehaltstfähige“ jeweils durch das Wort „Ruhegehaltfähige“,
- c) in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, 3 und 5 Satz 2, Absatz 6 und 7 Satz 1 das Wort „ruhegehaltstfähig“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähige“,
- d) in der Inhaltsübersicht bei § 5 und der Überschrift des § 5 das Wort „ruhegehaltstfähige“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähige“,
- e) in § 5 Absatz 5 Satz 1 das Wort „Ruhegehaltstfähig“ durch das Wort „Ruhegehaltfähige“ und
- f) in § 7 Absatz 1 Satz 1 das Wort „ruhegehaltstfähiger“ durch das Wort „ruhegehaltfähiger“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (hier: das Grundgehalt) bestimmen sich gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 PfarrVersG regelmäßig nach der Besoldungsgruppe derjenigen Pfarrstelle, auf die eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ernannt worden ist. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind dabei im Regelfall die der letzten innegehabten Stelle entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Eine Ausnahme besteht bei versorgungsrechtlichem Besitzstand nach § 4 Abs. 2, 2 a und 3. PfarrVersG.

Bislang galt dieser Grundsatz auch dann, wenn eine höherwertige Stelle erst unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand übertragen oder eine innegehabte Stelle erst unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand höher bewertet wurde.

Im staatlichen Beamtenrecht und im Kirchenbeamtenrecht besteht in diesen Fällen hingegen schon seit langem eine zweijährige Wartefrist.

Diese soll entsprechend ins Pfarrerversorgungsrecht übertragen werden, d.h. eine entsprechend bewertete Stelle muss vor dem Ruhestand mindestens zwei Jahre innegehabt worden sein, um einen entsprechenden Versorgungsanspruch auszulösen.

Der Grundsatz, dass die Versorgung sich nach der zuletzt bekleideten Stelle richtet, wird dadurch geringfügig eingeschränkt. Die Vorschrift verlangt eine Mindestverweildauer von zwei Jahren auf der zuletzt erreichten Stelle, um dieses versorgungswirksam werden zu lassen. Ist die Zweijahresfrist erfüllt, sind die der letzten Stelle entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgeblich.

Neben der Verhinderung von Gefälligkeitsbewertungen oder Gefälligkeitsbesetzungen (compliance) soll dabei insbesondere dem Grundgedanken Rechnung getragen werden, dass eine Versorgung aus der letzten höher bewerteten Pfarrstelle auch durch eine bestimmte Dauer der Dienstleistung auf einer solchen Stelle verdient werden muss.

Eine zweijährige Wartefrist ist insoweit mit dem Alimentationsprinzip vereinbar und unbedenklich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1982 – 2 BvL 14/78 –, BVerfGE 61, 43-68) ist eine Einschränkung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Versorgung aus dem letzten Amt um eine Mindestverweildauer im letzten Amt von zwei Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar, vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2017 – 2 C 13.16

Die oben genannten Besitzstandsregelungen oder Versorgungszusagen bleiben von der Neuregelung unberührt.

In der Praxis ist zudem der Wechsel auf eine höher bewertete Stelle kurz vor Eintritt in den Ruhestand relativ selten.

#### **B. Im Einzelnen**

##### **1. Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1 a), aa) und bb)**

Redaktionelle Änderung, da der beamtenrechtliche Ämterbegriff im Pfarrerdienstrecht nicht passt, da es nur ein einheitliches „Pfarramt“ gibt. Besoldungs- und versorgungsrechtlich maßgeblich ist die Einstufung der Pfarrstelle. Zudem redaktionelle Änderung zur Harmonisierung der Begrifflichkeit „ruhegehaltstfähig“ und „ruhegehaltfähige“.

### **Zu Nummer 1 b)**

Einführung der zweijährigen Wartefrist wie unter A. erläutert.

In die zweijährige Frist einzurechnen ist die Zeit auf einer entsprechend bewerteten Stelle innerhalb eines vorangegangenen anderen Pfarrdienstverhältnisses oder bei einem anderen Dienstherrn. Ebenfalls eingerechnet wird die Zeit einer ruhegehaltfähigen Beurlaubung.

Falls vor Übertragung der letzten Stelle keine Pfarrstelle bekleidet wurde und davor wiederum eine mehrere Pfarrbesoldungsgruppen niedriger eingestufte Pfarrstelle, wird das ruhegehaltfähige Grundgehalt bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe festgesetzt.

Zudem findet die Wartezeit keine Anwendung in Fällen eines Ruhestands wegen Dienstunfall oder Berufskrankheit.

### **Zu Nummer 1 c)**

Redaktionelle Änderung entsprechend B 1. a)

### **Zu Nummer 2**

Klarstellende Regelung aufgrund der Trennung der Versorgungssicherungssysteme im Zuge des Kirchliches Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011. Zudem redaktionelle Änderung zur Harmonisierung der Begrifflichkeit „ruhegehaltstfähig“ und „ruhegehaltfähig“.

### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Änderung zur Harmonisierung der Begrifflichkeit „ruhegehaltstfähig“ und „ruhegehaltfähig“.

### **2. Zu Artikel 2**

Regelung des Inkrafttretens.

